

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2591/72 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung Nr. 67/67/EWG vom 22. März 1967 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 87 und 155,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 19/65/EWG vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen <sup>(2)</sup>,

im Hinblick auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 19/65/EWG,

in Erwägung folgender Gründe :

Die Kommission ist nach der Verordnung Nr. 19/65/EWG zuständig, durch Verordnung Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Gruppen von zweiseitigen Alleinvertriebsvereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen anzuwenden.

Die Gültigkeit der von der Kommission erlassenen Verordnung Nr. 67/67/EWG vom 22. März 1967 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen <sup>(3)</sup> ist bis zum 31. Dezember 1972 begrenzt.

Die auf Grund der Verordnung Nr. 67/67/EWG gewonnenen Erfahrungen lassen erkennen, daß sich die in der Verordnung getroffene Regelung, Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von

Alleinvertriebsvereinbarungen unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen für nicht anwendbar zu erklären, bewährt hat.

Es ist daher angebracht, die Verordnung Nr. 67/67/EWG zu verlängern. Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung um zehn Jahre erscheint im Interesse der Rechtssicherheit angemessen, um die Unternehmen in die Lage zu versetzen, für einen langen Zeitraum disponieren zu können.

Eine solche Verlängerung erscheint auch unbedenklich, da die Kommission auf Grund des Artikels 7 der Verordnung Nr. 19/65/EWG in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung Nr. 67/67/EWG jederzeit einschreiten kann, wenn sie feststellt, daß unter die Verordnung fallende Vereinbarungen Wirkungen haben, die mit den in Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen Voraussetzungen unvereinbar sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 67/67/EWG wird das Datum „31. Dezember 1972“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 1982“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1972

*Für die Kommission**Der Präsident*

S. L. MANSHOLT

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 36 vom 6. 3. 1965, S. 533/65.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 849/67.